



# **EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD**

## **Reglement über die Benützung des Casinosaales**



REGLEMENT

über die Benützung des Casinosaales

---

I. VERWALTUNG

- § 1 Der Casinosaal mit allen seinen Einrichtungen und Aussenanlagen ist Eigentum der Einwohnergemeinde Schönenwerd. *Allgemeines*
- § 2 Für Unterhalt, Betrieb und Verwaltung sind zuständig: *Zuständigkeit*
- a) Der Gemeinderat
  - b) Die Baukommission
  - c) Die Betriebskommission
  - d) Der Saalmeister
- § 3 <sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt: *Gemeinderat*
- a) Beschluss über Anträge der Betriebskommission für Neuanschaffungen und Betrieb
  - b) Genehmigung von Budget und Rechnung
  - c) Endgültiger Entscheid als Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten
- § 4 Der Baukommission obliegt: *Baukommission*
- a) Gebäudeunterhalt und bauliche Belange

§ 5 Der Betriebskommission obliegt:

*Betriebskommission*

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung des Casinosaales
- b) Zuteilung für ausserordentliche Benützung
- c) Aufsicht über die Betriebskosten mit Budget und Rechnung
- d) Unterbreiten von Vorschlägen zur Änderung des Gebührentarifes, des Benützungsreglementes und der Pflichtenhefte an den Gemeinderat
- e) Entscheid über den Ausschluss von der Benützung
- f) Antrag an den Gemeinderat bei Kreditbegehren für Neuanschaffungen und für den Unterhalt des Mobiliars
- g) Wahl der Saalmeister

§ 6 Dem Saalmeister obliegen:

*Saalmeister*

<sup>1</sup> Die Wartung des Casinosaales und die unmittelbare Aufsicht über dessen Benützung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Saalmeisters sind im Pflichtenheft für den Saalmeister umschrieben.

## II. BENÜTZUNG

§ 7 <sup>1</sup> Der Einlass ist auf maximal 300 Personen beschränkt.

*Benützungsbewilligung*

<sup>2</sup> Für die Benützung des Casinosaales ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die Betriebskommission erteilt. Die Zuteilung wird in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Benützung für Unterhaltungsanlässe (Discobetrieb nur in Ausnahmefällen gestattet), Veranstaltungen und Ausstellungen erfolgt auf Grund eines Gesuches an die Betriebskommission.

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid der Betriebskommission kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung zuhanden des Gemeinderates Beschwerde erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8 Der Casinosaal darf am Karfreitag, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten nicht benützt werden. Auf Anordnung der Betriebskommission kann der Casinosaal zur Hauptreinigung zeitweise geschlossen werden.

*Ausschluss der Benützung*

- § 9    1 Für die Benützung des Casinosaales sind der Gemeinde die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren zu bezahlen. *Benützungsgebühren*
- 2 Die Reinigungsgebühren sind der Gemeinde im voraus zu entrichten.
- 3 Die Entschädigung des Saalmeisters muss bei Abgabe des Saales erfolgen.
- 4 Bei der Festsetzung der Gebühren sind angemessen zu berücksichtigen:
- a) Zweck der Veranstaltung
  - b) Dauer und Umfang
  - c) Die Beanspruchung des Saalmeisters
- § 10    1 Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Saalmeister zu melden. *Haftung*
- 2 Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die Veranstalter haben eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- § 11    1 Jeder Benützer hat eine verantwortliche Person zu ernennen. Diese wird durch den Saalmeister über die Benützung der Anlagen instruiert. *Organisation*
- 2 Bei jeder Veranstaltung muss eine volljährige Person die Verantwortung übernehmen und anwesend sein.
- 3 Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume beanspruchen.
- 4 Der Ausfall einzelner Veranstaltungen ist spätestens 14 Tage vorher der Betriebskommission zu melden.
- 5 Die Anordnungen des Saalmeisters und der Betriebskommission sind zu befolgen.
- § 12    Die Anlagen sind mit aller gebotenen Sorgfalt zu benützen. In allen Räumlichkeiten des Casinosaals gilt generelles Rauchverbot. *Benützungsweise*

- § 13 <sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Saalmeister übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Saalmeister festgesetzt.
- Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen*
- <sup>2</sup> Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten. Die Miete tritt mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolles in Kraft.
- <sup>3</sup> Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. in Wänden und Böden ist nicht gestattet.
- <sup>4</sup> Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen sowie die Grobreinigung sind Sachen des Veranstalters. Der Saalmeister führt die Aufsicht und ist dafür gemäss Gebührentarif zu entschädigen. Kommt ein Veranstalter diesen Pflichten nicht nach, so stellt die Gemeinde dafür Rechnung.
- <sup>5</sup> Nach dem Anlass sind die benutzten Räume und Einrichtungen aufgeräumt und besenrein dem Saalmeister zu übergeben. Die ordnungsgemässe Übergabe ist in einem Abgabeprotokoll festzuhalten.
- <sup>6</sup> Die Abgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Casinosaal gemäss Belegungsplan ungehindert wieder benützt werden kann.
- <sup>7</sup> Für Proben und Vorbereitungsarbeiten können die Räumlichkeiten und Einrichtungen den Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden. Die Benützung erfolgt nach Absprache mit der Betriebskommission und nach Möglichkeit des Belegungsplanes.
- Probetrieb*
- <sup>8</sup> Alle notwendigen Sicherheitsorgane sind durch den Veranstalter zu bestellen. Eventuelle Kosten gehen zu seinen Lasten.
- <sup>9</sup> Die nötigen Bewilligungen für Tanz, Freinächte, Tombolas, Lotto etc. sind Sache des Veranstalters und die Gebühren gehen zu seinen Lasten.
- § 14 Die Endzeiten von Veranstaltungen gemäss Bewilligungserteilung müssen eingehalten werden. Den Anweisungen des Saalmeisters ist Folge zu leisten.
- Schluss der Veranstaltungen*
- § 15 Die Aufsicht über die Bühnenbenützung untersteht dem Saalmeister. Dieser ist befugt, einzelnen, durch ihn instruierten Personen Bedienungsbereiche zu übertragen.
- Bühne*

- § 16 Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Parkplätze gemäss *Parkplätze*  
Anhang zum Benützungsvertrag benützt werden.

### III. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Die unmittelbare Aufsicht über die sachgemässe Benützung des *Aufsicht*  
Casinosaales und Einhaltung des Reglementes ist Sache des  
Saalmeisters. Zusätzliche Kontrollen werden durch die Betriebs-  
kommission vorgenommen.

- § 18 <sup>1</sup> Veranstalter, deren Benützer gegen das Reglement verstos- *Ausschluss,*  
sen, können durch die Betriebskommission von der Benützung *Strafen*  
des Casinosaales teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.  
Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen beim  
Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Wiederhandlungen geeignete Sankti-  
onen verfügen.

- § 19 Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 25. Septem-  
ber 2007 und tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 18. Januar 2011.

### **EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD**

Der Gemeindepräsident                      Die Gemeindeschreiberin

Peter Hodel

Mirela Todorovic